

**Altanschließertematik im Land Brandenburg
Verfahrensweise im WAZ Blankenfelde-Mahlow
bezüglich der Schmutzwasser-Beitragserhebung
Stand Dezember 2015**

Das Bundesverfassungsgericht hat am Donnerstag, 17. Dezember 2015, einen Beschluss veröffentlicht, in welchem es zwei Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an dieses zurückverwiesen hat. In den Verfahren ging es um die Heranziehung zweier Beschwerdeführerinnen zu Kanalanschlussbeiträgen in Cottbus. Dies betraf ein Grundstück, welches bereits vor dem 03. Oktober 1990 über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung verfügte und ein weiteres, welches nach diesem Zeitpunkt in den frühen 1990er Jahren angeschlossen wurde.

Das Gericht hob die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg mit der Begründung auf, dass die Anwendung der seit dem 01. Februar 2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den vorliegenden Fällen zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung führe. Konsequenz dessen ist, dass die Heranziehung insbesondere der sog. Altanschließer erneut auf dem Prüfstand steht.

Diese Entscheidung kommt für alle Aufgabenträger im Land Brandenburg und in den neuen Bundesländern überraschend, da alle Gerichte die diesbezügliche Beitragserhebung bisher als rechtmäßig erachtet hatten. Sowohl das OVG Berlin-Brandenburg als auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatten insbesondere die Frage der Rückwirkung und des Vertrauensschutzes gänzlich anders beurteilt. Aufgrund dessen war von Rechtssicherheit ausgegangen worden und waren die Aufgabenträger mit Blick auf die Verjährung zum 31. Dezember 2015 gehalten, sämtliche Altanschließer noch in diesem Jahr zu einem Beitrag heranzuziehen.

Der WAZ Blankenfelde-Mahlow kann derzeit noch keine abschließende Aussage zur weiteren Herangehensweise treffen. Auch hier wird die Stellungnahme des Ministeriums des Innern, welche für Mitte Januar 2016 avisiert ist, abgewartet werden. Die weitere Bearbeitung der Beitragsfälle sowie der bereits eingegangenen Widerspruchsbescheide wird unter dem Eindruck der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erfolgen. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass eine kurzfristige Bearbeitung vor dem genannten Hintergrund und der erneuten rechtlichen Unsicherheit im gesamten Land Brandenburg nicht möglich sein wird.

Blankenfelde-Mahlow, 21.12.2015
Matthias Hein
Verbandsvorsteher